

Stadt Reutlingen 50 Sozialamt Gz.: Ha, GI, NG		23/017/05	31.05.2023
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art	Ergebnis
VKSA	20.06.2023	Entscheidung öffentlich	
Beschlussvorlage Fortsetzung der Anwendung der städtischen Besuchsgeldregelung im Kinderhaus Marie-Kurz-Hof sowie Maßnahmen zur dauerhaften Betriebsfinanzierung			
Bezugsdrucksache 16/017/02, 18/017/05, 20/017/01, 20/017/01.1, 17/017/08, 18/017/13, 18/017/12, 20/017/02, 23/017/03			

Beschlussvorschlag

1. Die 2020 mit dem Träger AWO Bezirksverband Württemberg e. V. vereinbarte Bezuschussung zur Finanzierung der Miete im Kinderhaus Marie-Kurz-Hof (vgl. GR-Drs 20/017/02) wird so lange fortgeführt, bis eine grundlegende Neuordnung der Finanzierung der freien Träger vorgenommen wird.
2. Der Träger wird für die Dauer dieser Regelung verpflichtet, die städtische Besuchsgeldregelung anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	HHST	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung
2023 ff	THH 50 Produktgruppe 36.50	35.433,00			Mietkostenzuschuss pro Jahr
2023 ff	THH 50 Produktgruppe 36.50	ca. 40.000			Zuschuss pauschalisierte Besuchsgelder Stufe 4

Deckungsvorschlag

HHJ	HHST	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung
2022 ff	THH 50 Produktgruppe 36.50	ca. 75.433		Im Budget THH 50 Produktgruppe 36.50 enthalten

Kurzfassung

Die Anwendung der städtischen Besuchsgeldregelung im Kinderhaus Marie-Kurz-Hof sowie die Maßnahmen zur dauerhaften Betriebsfinanzierung gemäß GR-Drs 20/017/02 werden fortgeführt,

bis eine grundsätzliche Neuregelung der Finanzierung der freien Träger der Kindertagesbetreuung beschlossen und umgesetzt wird. Die Finanzierung erfolgt wie bisher über den Teilhaushalt 50, Produktgruppe 36.50.

Die Maßnahme ist Teil des Strategiekontrakts zum Gesamthaushalt 2021/2022, Themenfeld „Kinder und Jugend“ (W2) zur Umsetzung der Ziele zur „Reutlinger Familienoffensive“. Die Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen zählt zu den weisungsfreien Pflichtaufgaben einer Kommune.

Begründung

Der Träger AWO Bezirksverband Württemberg e. V. betreibt seit November 2020 das Kinderhaus Marie-Kurz-Hof. Dort werden 10 Kinder bis 3 Jahre und 40 Kinder ab 3 Jahren betreut. Das Gebäude gehört der S-Immobilien Tübingen GmbH & Co. KG, die es für 11,34 €/qm an die Stadt vermietet. Die Stadt vermietet es weiter an den Träger. Im Rahmen des Zuschuss-modells „Analogabrechnung“ ist die Finanzierung einer Miete, die einen gewissen Betrag übersteigt und die gleichzeitige Anwendung des gestaffelten städtischen Besuchsgeld-modells nicht möglich. Bei einer Gegenfinanzierung der Miete durch die Besuchsgelder würde das Besuchsgeld unabhängig von der Einkommenssituation der Eltern für alle Kinder einer hohen bzw. der höchsten Einstufung nach dem städtischen Besuchsgeldmodell entsprechen. Dies würde zu einer massiven Benachteiligung von Familien mit mittlerem und geringem Einkommen führen und dadurch der Zugang zu dieser Einrichtung finanziell nicht ermöglicht werden.

Im Rahmen der GR-Drs 20/017/02 wurden daher folgende Regelungen beschlossen:

1. Der Träger zahlte 2020 7,07 €/qm Kaltmiete, den Differenzbetrag bezuschusst die Stadt. Bei der Erhöhung der Zuschüsse über die Analogabrechnung kann eine Anpassung erfolgen. 2023 beträgt der Wert daher 7,53 €/qm Kaltmiete.
2. Dem Träger werden zur Planungssicherheit die durchschnittlichen Einnahmen in Höhe von Stufe IV des städtischen Besuchsgeldes zugesichert für alle Kinder, die laut Betriebserlaubnis des KVJS aufgenommen werden können. Werden diese Einnahmen aufgrund der Sozialstruktur in der Einrichtung nicht erreicht, bezuschusst die Stadt den Differenzbetrag. Werden diese Einnahmen überschritten, erfolgt eine Rückzahlung durch den Träger an die Stadt.

Diese Finanzierung wurde zunächst auf 3 Jahre bis August 2023 befristet auf Grund der geplanten Überarbeitung des städtischen Besuchsgeldmodells und der dann folgenden Überarbeitung der Finanzierung der freien Träger der Kindertagesbetreuung. Das städtische Besuchsgeldmodell ist mittlerweile überarbeitet, hat aber keine direkte Konsequenz auf die Finanzierung. Die Anpassung der Finanzierung der freien Träger konnte mangels ausreichender personeller und finanzieller Ressourcen noch nicht auf den Weg gebracht werden.

Aktuell geht die grundsätzliche Tendenz zu einer Finanzierung der Betriebskosten in Höhe von bis zu 100 %. Die kirchlichen Träger übernehmen zusätzliche Gruppen nur noch unter dieser Bedingung, bei neuen Trägern ist es ähnlich. Eine Trägerschaft wurde unter anderem aus diesem Grund bereits an die Stadt Reutlingen zurückgegeben.

Bei einem Betrieb durch den städtischen Träger würden diese Kosten in vollem Umfang ebenfalls anfallen. Deshalb und auf Grund des Subsidiaritätsprinzips strebt die Verwaltung eine Übernahme der Trägerschaft durch die Stadt nicht an.

Die Kostenübernahme in der vorliegenden Form ist damit bis zu einer Überarbeitung der Finanzierung der freien Träger weiterhin notwendig und wird entsprechend weiterhin umgesetzt. Es handelt sich um die Fortführung einer bestehenden Maßnahme. Die Finanzierung erfolgt analog dem Haushalt des Jahres 2023 im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets.

Auf Grund der Reduzierung von Öffnungszeiten und Aufnahmestopps wegen Personalmangel erfolgt eine Anpassung der Ziffer 2 um folgende Rahmenbedingungen:

- Werden die Besuchsgelder bei einer Reduzierung von Öffnungszeiten analog der Regelungen der städtischen Benutzungsordnung angepasst, das heißt, wird die Betreuung über einen bestimmten Zeitraum nur reduziert angeboten, so dass die Eltern das Besuchsgeld herabstufen lassen können, so erfolgt die Berechnung mit den jeweiligen reduzierten Werten, die den betroffenen Eltern in Rechnung gestellt werden (vgl. GR-Drs 22/017/07).
- Können Plätze längerfristig auf Grund von Personalmangel nicht besetzt werden, obwohl Kinder auf der Vormerkliste stehen, so erfolgt ab dem 4. vollen Monat eine Anpassung der Sollplatzzahl.

Der Träger hat der Stadt die Werte und die jeweiligen Zeiträume mit der Abrechnung der Besuchsgelder für das vergangene Jahr vorzulegen.

gez.
Robert Hahn
Erster Bürgermeister